

Steuerausscheidung: bewegliches Privatvermögen

1. Grundsatz

1.1. Bewegliches Privatvermögen, sein Ertrag sowie Gewinnungskosten

Das bewegliche Privatvermögen und die daraus fliessenden Erträge werden grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Dies gilt (sofern kein Geschäftsvermögen vorliegt) namentlich für:

- Sachvermögen;
- Kapitalvermögen aus Guthaben und Beteiligungen;
- Lizenzrechte und Lizenzgebühren;
- private Beteiligungen an Immobiliengesellschaften;
- bewegliches Nutzniessungsvermögen (am Hauptsteuerdomizil des Nutzniessers durch diesen steuerbar).

Gewinnungskosten für Erträge aus dem beweglichem Privatvermögen werden, mit Ausnahme der Schuldzinsen (vgl. StP 2 Nr. 10), grundsätzlich dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

1.2. Ausnahmen

Ausnahmen bestehen bei alternierendem Wohnsitz, Familienniederlassung bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Arbeitsort das Hauptsteuerdomizil ist und bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2). In diesen Fällen erfolgt mit bestimmten Vorbehalten zwischen den beteiligten Steuerdomizilen eine hälftige Teilung des beweglichen Vermögens, seines Ertrages und der dazugehörigen Gewinnungskosten.

Bei einem steuerrechtlich massgebenden Saisonaufenthalt (vgl. StP 2 Nr. 2 sowie StP 7 Nr. 4) werden die übrigen Einkünfte und die allfällig dazugehörigen Gewinnungskosten nach Massgabe der Aufenthaltsdauer (pro rata temporis) auf die beteiligten Steuerdomizile aufgeteilt.

2. Teilbesteuerungsverfahren

2.1. Ausgangslage

Seit der Steuerperiode 2011 gilt im Kanton Thurgau für Erträge aus qualifizierenden Beteiligungen im Privatvermögen das Teilbesteuerungsverfahren. Danach werden solche Erträge nur zu 60 % besteuert (vgl. StP 22 Nr. 1). Bei der direkten Bundessteuer gilt das Teilbesteuerungsverfahren seit der Steuerperiode 2009.

Verschiedene Kantone wenden ebenfalls das Teilbesteuerungsverfahren an, wobei die Bemessungshöhe unterschiedlich ist. Andere Kantone wenden das Teilsatzverfahren an, bei welchem die Entlastung nicht über die Bemessung, sondern über den Tarif erfolgt. Vereinzelt sehen Kantone bei qualifizierenden Beteiligungen zudem auch eine Teilbemessung beim Vermögen vor.

Im interkantonalen Verhältnis müssen zur Vermeidung von Besteuerungskollisionen, insbesondere bei der Schulden- und Schuldzinsenverteilung, diese unterschiedlichen kantonalen Bemessungen berücksichtigt werden.

2.2. Zuteilungsgrundsätze

Im interkantonalen Verhältnis wird für die Berechnung des für die Schulden- und Schuldzinsenverteilung massgebenden Aktivenverhältnisses immer auf den „Bruttosteuerwert“ der Beteiligung abgestellt. Kantone mit reduzierter Vermögensbemessung qualifizierender Beteiligungen nehmen die entsprechende Korrektur erst nach der Verteilung der Schulden vor.

Bei der Einkommensausscheidung erfolgt im interkantonalen und -kommunalen Verhältnis die Zuteilung des Teilbesteuerungsabzugs erst nach der Zuteilung der Reineinkünfte, wobei dieser bei Erträgen aus Beteiligungen im Privatvermögen dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt wird. Entsteht dabei beim Hauptsteuerdomizil ein Verlust, wird damit wie folgt verfahren:

- In erster Linie erfolgt die Verrechnung eines Verlusts am Hauptsteuerdomizil mit allfälligen Einkünften eines Nebensteuerdomizils im gleichen Kanton;
- Ein danach verbleibender Verlust wird verhältnismässig auf diejenigen Kantone verteilt, welche noch positive Reineinkünfte aufweisen. Dabei erfolgt die Zuteilung im Verhältnis dieser Reineinkünfte.

Jeder Kanton veranlagt gemäss eigenem Recht (Teilbesteuerungs- oder Teilsatzverfahren). In anderen Kantonen aufgrund deren Recht entstandene Verluste werden nicht übernommen, wenn sich nach eigenem Recht kein Verlust ergibt.

2.3. Beispiele

2.3.1. Sekundäre Steuerpflicht – Kein Verlust am Hauptsteuerdomizil

- Verheirateter Steuerpflichtiger mit Wohnsitz im Kanton Uri; Aktivenverhältnis gemäss Ausscheidung Vermögen: 60 % Uri, 40 % Thurgau

Einkommensausscheidung aus Sicht Kanton Thurgau

	Total	UR in %	TG in %
Liegenschaftenertrag netto	35 000	0	35 000
Beteiligungsertrag zu 100 % ¹⁾	45 000	45 000	0
Vermögensertrag	80 000	45 000	35 000
Schuldzinsen	-20 000	-12 000	-8 000
Reineinkommen	60 000	33 000	27 000
Versicherungsabzug	-6 200	-3 410	-2 790
Teilbesteuerungsabzug 40 % ²⁾	-18'000	-18'000	0
Steuerbares Einkommen	35 800	11 600	24 200

¹⁾ Der Ertrag aus qualifizierender Beteiligung wird zu 100 % eingesetzt.

²⁾ Nach Zuteilung der Einkünfte und übrigen Abzüge wird der Teilbesteuerungsabzug dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. In Veranlagung und Steuerausscheidung des Kantons Thurgau wird der nach eigenem Steuergesetz geltende Abzug von 40 % angewandt (auch wenn im Hauptsteuerdomizil Kanton Uri ein Abzug von 60 % gilt).

2.3.2. Sekundäre Steuerpflicht – Verlust am Hauptsteuerdomizil

- Verheirateter Steuerpflichtiger mit Wohnsitz im Kanton St. Gallen
- Aktivenverhältnis gem. Ausscheidung Vermögen: 80 % Wohnsitz St. Gallen, je 10 % Nebensteuerdomizile Thurgau und Appenzell Ausserrhoden

Einkommensausscheidung aus Sicht Kanton TG

	Total	SG in %	AR in %	TG in %	
Liegenschaftenertrag netto	85 000	0	35 000	50 000	
Beteiligungsertrag zu 100 % ¹⁾	75 000	75 000	0	0	
Vermögensertrag netto	160 000	75 000	35 000	50 000	
Schuldzinsen	-110 000	-88 000	80.0	-11 000	10.0
Umlage Schuldzinsen ²⁾	0	13 000	-6 500	-6 500	
Erwerbseinkommen	20 200	20 200	0	0	
Reineinkommen	70 200	20 200	28.8	17 500	24.9
Versicherungsabzug	-6 200	-1 786	28.8	-1 544	24.9
Teilbesteuerungsabzug 40 % ³⁾	-30 000	-30 000	0	0	
Ausgleich Teilbesteuerung ⁴⁾	0	11 586	-4 056	35.0	
Steuerbares Einkommen	34 000	0	11 900	22 100	

¹⁾ Der Ertrag aus qualifizierender Beteiligung wird zu 100 % eingesetzt.

²⁾ Der Schuldzinsenüberschuss am Hauptsteuerdomizil wird gemäss Aktivenverhältnis der Nebensteuerdomizile mit positiven Einkünften verteilt.

³⁾ In Veranlagung und Steuerausscheidung des Kantons Thurgau wird der nach eigenem Steuergesetz geltende Abzug von 40 % angewandt. Der Abzug wird dem Hauptsteuerdomizil in St. Gallen zugeteilt.

⁴⁾ Da nach Thurgauer Recht am Hauptsteuerdomizil ein Verlust entsteht, erfolgt eine (Teil-)Übernahme durch das Thurgauer Nebensteuerdomizil. Die Übernahme erfolgt im Verhältnis der Reineinkünfte der beiden Nebensteuerdomizile.

3. Halbsteuersatzverfahren für Beteiligung im Privatvermögen**3.1. Grundsatz**

Im Kanton Thurgau wurde bis und mit der Steuerperiode 2010 für Erträge aus massgeblichen Beteiligungen das sogenannte Halbsteuersatzverfahren angewandt (vgl. StP 37 Nr. 1). Im interkommunalen und interkantonalen Verhältnis wurde das Verfahren grundsätzlich an jenem Steuerdomizil angewandt, welchem die entsprechenden Beteiligungserträge zugeteilt worden sind.

Befanden sich die massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen, wurden die Erträge daraus gemäss den interkantonalen Zuteilungsnormen dem Hauptsteuerdomizil zugeteilt. Auf Erträgen aus massgeblicher Beteiligung, die gemäss den interkantonalen Zuteilungsnormen nicht dem Kanton Thurgau zugeteilt werden, fand das Halbsteuersatzverfahren keine Anwendung.

3.2. Im interkommunalen Verhältnis

In der Praxis konnte es vorkommen, dass die dem Thurgauer Hauptsteuerdomizil zugeteilten Beteiligungserträge das dort insgesamt steuerbare Einkommen überstiegen. Befanden sich im Kanton Thurgau weitere Steuerdomizile mit steuerbaren Einkommensteilen, wurde das Halbsteuersatzverfahren in einem solchen Fall auf diese ausgedehnt. Die im Halbsteuersatzverfahren noch nicht berücksichtigten, aber dem Kanton Thurgau zugeteilten Beteiligungserträge, wurden dabei im Verhältnis der steuerbaren Einkommensteile der weiteren Thurgauer Steuerdomizile bei der Steuerberechnung berücksichtigt.

3.3. Im interkantonalen Verhältnis

Hatte der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton, wurden die Erträge aus massgeblichen Beteiligungen im Privatvermögen auch diesem ausserkantonalen Hauptsteuerdomizil zugeteilt.

Dem Kanton Thurgau wurden in einem solchen Fall keine Beteiligungserträge zur Besteuerung zugeteilt, weshalb das Halbsteuersatzverfahren auch keine Anwendung finden konnte. Dies galt selbst dann, wenn am ausserkantonalen Hauptsteuerdomizil infolge Gewinnungskostenüberschüssen kein steuerbares Einkommen mehr vorhanden war und nur noch am Nebensteuerdomizil im Kanton Thurgau ein steuerbares Einkommen verblieb.